

Satzung
der
Altburschenschaft Germania 2004
Staufenberg



Die Altburschenschaft wurde am 11.06.04 im Lokal Felseneck von Jörg Kley, Holger Zecher, Alexander Schug, Michael Schug, Peter Schug, Armin Jakobi, Ingo Kern, und Klaus Worawsky gegründet.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Altburschenschaft Germania 2004 Staufenberg

Er hat seinen Sitz in Staufenberg

§ 2: Zweck und Ziel

Die Mitglieder wollen das gemeinschaftliche Leben und die freiheitliche, demokratische Lebensform fördern. Die Altburschenschaft fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Es wird auf Antrag jeder in die Altburschenschaft Germania 2004 Staufenberg ohne Abstimmung aufgenommen, der Ehrenmitglied in der Burschenschaft Germania 1954 Staufenberg e.V. oder durch Heirat aus dieser ausgeschieden ist.
2. Über Personen die nie in der Burschenschaft Germania 1954 Staufenberg e.V. waren oder aus dieser ausgeschlossen wurden, entscheiden die Mitglieder am Kameradschaftsabend. Einer Aufnahme zum Mitglied bedarf

ein Mindestalter von 30 Jahren und der zustimmenden Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der am Kameradschaftsabend anwesenden Mitglieder (Abstimmung erfolgt bei Abwesenheit der betroffenen Person).

3. Nicht möglich ist ein direkter Wechsel von der Burschenschaft Germania 1954 Staufenberg e.V. zur Altburschenschaft Germania 2004 Staufenberg, (Ausnahme: § 3.1). Es muss zwischen Freiwilligem Austritt und Eintritt ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden.

§ 4: Kameradschaftsabend

Die Altburschenschaft trifft sich jeden zweiten Freitag eines geraden Monats in ihrem Vereinslokal oder einer durch den Vorstand festgelegten Lokalität zum Kameradschaftsabend. Darüber hinaus gehende Termine (z.B. Kirmes, Grillabend oder anderen Veranstaltung) werden vom Vorstand festgelegt.

§ 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Sie ist oberstes Organ des Vereins und findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Die Einberufung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung wie im §5b beschrieben erfolgen.

Im Protokoll muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und der Wortlaut der Beschlüsse enthalten sein.

Das Protokoll wird vom amtierenden 1. Schriftführer bzw. 2. Schriftführer geführt, und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn bei dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und im weiteren Verhinderungsfall der 1. Schriftführer.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstandes über die Geschäftslage des Vereins Bericht erstattet und der Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres, zwecks Genehmigung und Entlastung des Vorstandes, vorgelegt.

§ 5a: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 5b: Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen werden per E-Mail und/oder vom Vorstand auf anderem festzulegenden elektronischem -Weg (z.B. WhatsApp, Homepage) erfolgen; es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied die Einladung erhält. Diese Regelung gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 6: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wurde. Die Einladung muss 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung für wie in §5b geschrieben erfolgen.

§ 7: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01 bis zum 31.12

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Altburschenschaft ist beendet:

- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Dies kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine satzungsmässigen Pflichten grob und wiederholt verletzt hat, oder dem Verein in seinem Ansehen schadet
- durch Tod
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen säumiger Beitragszahlung

§ 9: Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Regelfall auf zwei Jahre gewählt.

Sollte durch unvorhersehbare Ereignisse die Mitgliederversammlung nicht im ersten Quartal des dem Geschäftsjahre folgenden Jahres stattfinden können, so wird der Vorstand bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Für die durchzuführende Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und bis zu zwei Wahlhelfer. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten zur Vorstandswahl angehören.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Rechner
 2. Rechner
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
- und bis zu 4 Beisitzern

Zwei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Rechner oder Schriftführer) bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten gem. § 26 Abs. 2 BGB den Verein.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9a: Wahlen/Abstimmungen

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen Abgestimmt werden, es sei denn dass geheime Wahl beantragt wird.

Wahl von nicht gleichgestellten Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes (Vorsitz, Rechner, Schriftführer) sind jeweils einzeln in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlvorsteher zieht.

Wahl mehrerer gleichgestellter Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem einzigen Wahlgang.

Wahlvorschläge sind auf den Stimmzettel zu vermerken.

Zwei Wahlvorschläge müssen vermerkt sein.

Sind mehr als vier Wahlvorschläge vermerkt, sind die Wahlvorschläge zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Stimmzettel mit mehr als vier Wahlvorschlägen sind ungültig.

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Er darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben.

Für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

§ 10: Beiträge

Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu leisten.
Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre.

Der Jahresbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 11: Kassenprüfung

Die Kasse ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung, alljährlich im Wechsel auf zwei Jahre zu wählende Mitglieder, zu überprüfen. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein, sie haben außerdem den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12: Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 13: Auflösung des Vereines

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Staufener Kindergarten „Mäuseburg“.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2021

Holger Zecher, 1. Vorsitzender

Dieter Keller, Schriftführer